

Gestützt auf das kantonale Gesetz über Flur und Garten  
und gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)  
erlässt die Gemeinde Eschlikon folgendes

## **FLUR-REGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINES**

---

#### **Art. 1 Zweck**

- 1 Die Gemeinde Eschlikon besorgt den regelmässigen Unterhalt folgender Anlagen:
  - Sämtliche Flur- und Waldstrassen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden;
  - Sämtliche Entwässerungsanlagen, die mit öffentlichen Beiträgen ausgeführt wurden oder in den massgebenden Übersichtsplänen aufgeführt sind.
- 2 Die von der Gemeinde unterhaltenen Anlagen sind in folgenden Übersichtsplänen eingetragen:
  - Strassen im Plan 1: 5000
  - Entwässerungsanlagen in Plänen 1: 5000 und 1: 1000.

Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis Bestandteil dieses Flur-Reglementes.

- 3 Private Anlagen werden durch die Gemeinde nicht unterhalten. Sie können jedoch durch Eigentumsübertragung an die Gemeinde und durch Bezahlung einer angemessenen Einkaufssumme in die Unterhaltspflicht aufgenommen werden. Über das Gesuch und die Einkaufssumme entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 2 Vorbehalt weiterer Vorschriften**

Neben dem vorliegenden Reglement sind für die Flurstrassen und Entwässerungen die folgenden Rechtsgrundlagen massgebend:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704)
- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)

- Gesetz über Flur und Garten (RB 913.1)
- Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.1)
- Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (RB 210)
- Waldgesetz (RB 921)
- Meliorationsgesetz (RB 913.2)

## II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

---

### **Art. 3 Eigentum**

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flurstrassen und Entwässerungen, soweit ihr diese Anlagen von Korporationen oder Privaten übertragen wurden.

### **Art. 4 Vollzug und Aufsicht**

- 1 Für den Vollzug des Reglementes ist der Gemeinderat und die Unterhaltskommission "Flur und Wald" (nachfolgend „Unterhaltskommission“) zuständig.
- 2 Sind Flurstrassen oder Entwässerungen gemäss kantonalem Meliorationsrecht erstellt worden, gelten zusätzlich die Aufsichtsbefugnisse der kantonalen Organe.

### **Art. 5 Aufgaben des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Flur-Reglement betreffen;
- b) Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- c) Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorgängig anzuhören.

**Art. 6 Zusammensetzung der Unterhaltskommission**

- 1 Der Gemeinderat wählt die Unterhaltskommission mit 5 Mitgliedern im Sinn von Art. 27 Abs. 2 lit. k GO. Dieser haben anzugehören:
  - a) mindestens 1 Mitglied des Gemeinderates;
  - b) mindestens 2 beitragspflichtige Grundeigentümer.
- 2 Nach Möglichkeit sollen die drei ehemaligen Ortsgemeinden in der Kommission vertreten sein.

**Art. 7 Aufgaben der Unterhaltskommission**

Die Unterhaltskommission ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Organisation und Durchführung des Unterhaltes gemäss den Bestimmungen des Reglementes sowie den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- b) Prüfung von Gesuchen für neue Meliorationen oder für die Aufnahme von Anlagen, die diesem Reglement noch nicht unterstellt sind sowie Antragstellung an den Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung;
- c) Nachführung der Übersichtspläne und Flächenverzeichnisse.

**Art. 8 Rechnungsführung und Verwaltung**

Rechnungsführung und Verwaltung erfolgen kostenlos durch die Gemeinde.

III. NUTZUNG

---

**Art. 9 Benützung der Flurstrassen**

- 1 Nebst dem landwirtschaftlichen Verkehr stehen die Flurstrassen unter Vorbehalt von Verkehrsbeschränkungen auch dem unmotorisierten übrigen Verkehr offen.

- 2 Die Benützung hat schonend und mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Strasseneigentümer zu erfolgen. Verunreinigungen sind durch den Verursachenden auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 3 Anordnungen zur Regelung des Verkehrs richten sich nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr.

#### **Art. 10 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- 1 Der gesteigerte Gemeingebrauch sowie die Sondernutzung von Flurstrassen und Entwässerungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- 2 An die Erteilung der Bewilligung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine bereits erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlagen liegt.

### IV. UNTERHALT

---

#### **Art. 11 Unterhalt im Allgemeinen**

- 1 Die Unterhaltskommission ist für den Unterhalt der Flurstrassen und Entwässerungen besorgt.
- 2 Die Unterhaltskommission ist dafür verantwortlich, dass alljährlich die gemeinsamen Anlagen, namentlich die Strassen und Schächte, einer Kontrolle unterzogen und dringende Reinigungs- oder Instandstellungsarbeiten sofort ausgeführt werden.
- 3 Der Unterhalt wird ordentlicherweise durch den Strassendienst der Gemeinde Eschlikon ausgeführt.
- 4 Für den Unterhalt der Anlagen können auch Grundeigentümer oder Dritte, im Wald die Forstorgane, beauftragt werden.

#### **Art. 12 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter**

- 1 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.

- 2 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben insbesondere folgende Pflichten:
- a) Die Weisungen des Gemeinderates und der Unterhaltskommission sind zu befolgen.
  - b) Die Unterhaltskommission ist rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an Strassen und Entwässerungsanlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
  - c) Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllarbeiten an den gemeinsamen Anlagen bedürfen der Genehmigung der Unterhaltskommission. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen, zu reinigen oder neue Leitungen anzuschliessen.
  - d) Bei der Bewirtschaftung anstossender Grundstücke ist dem Schutz der Flurstrassen und insbesondere ihrer Bankette Rechnung zu tragen. Auf den Flurstrassen sind regelmässige Wendemanöver zur Ackerbewirtschaftung untersagt. Wendemanöver sind auf dem Fürhaupt auszuführen. Die Bankette dürfen nicht geackert werden und sind dauernd begrünt zu halten. Gegenüber der Strassenvermarkung ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
  - e) Die Marksteine sind so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar bleiben. Im Wald sind diese durch Pfähle zu markieren, die mindestens 50 cm aus dem Boden herausstehen. Die Grenzschnitten im Wald sind beidseitig der Marchlinie je auf 50 cm dauernd offen zu halten.
  - f) Hecken und Gebüsche entlang der Flurstrassen sind jährlich auf die Grenzen zurückschneiden.
  - g) Beschädigungen, welche beim Holzschlag, Holzschleifen und Holztransport entstehen, sind sofort zu melden und auf eigene Kosten fachgerecht zu reparieren.
  - h) Verkaufsbereites Holz (Rund- und Schichtholz) ist neben den bekieseten Fahrbahnen der Strassen oder auf den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu lagern. Wenn nötig haben die Waldeigentümer auf eigenem Grund und Boden die erforderlichen Lagerplätze freizumachen.
  - i) Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten ist die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf den privaten Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schä-

den, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten.

k) Dem Gemeinderat und den von ihm beauftragten Personen sowie den Vertretern der Aufsichtsbehörde ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

3 Wer gegen die Bewirtschaftungsgrundsätze und -pflichten verstösst, hat die Kosten für das Beheben von Schäden vollumfänglich zu übernehmen.

### **Art. 13 Abstandsvorschriften**

1 Bei der Verjüngung von Wald haben hochwachsende Bäume folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) gegen Waldstrassengrenzen 1 m;
- b) gegen Flurstrassen 5 m.

2 Bei der Neuanlage von Wald ist die Waldgrenze so anzulegen, dass gegenüber Flurstrassen ein Abstand von 5 m eingehalten wird.

3 Gegenüber Flurstrassen gelten für Bauten und Anlagen die Abstandsvorschriften des Gesetzes über Strassen und Wege sinngemäss. Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

4 Neugepflanzte Bäume haben gegenüber Entwässerungsleitungen einen Abstand von 7 m einzuhalten. Für Niederstammanlagen kann die Unterhaltskommission Ausnahmen bewilligen.

## **V. KOSTENVERTEILUNG UND FINANZIERUNG**

---

### **Art. 14 Grundsatz**

Die Unterhaltskosten werden durch Beiträge der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert, welche jährlich festgelegt werden.

### **Art. 15 Grundeigentümerbeiträge**

1 Die Höhe der jeweiligen Grundeigentümerbeiträge wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Grundeigentümerbeiträge bestehen aus einem

Grundbeitrag und einem Flächenbeitrag. Sie sollen so bemessen sein, dass die Unterhaltskosten zusammen mit dem Gemeindebeitrag gedeckt werden können.

- 2 Wenn die normalen Unterhaltskosten überschritten werden (insbesondere durch höhere Gewalt), können zusätzliche Beiträge erhoben werden.
- 3 Für Ausbau oder Verbesserungen von Flurstrassen, welche den ordentlichen Unterhalt übersteigen, können die Anstösser durch Entscheid des Gemeinderates zu zusätzlichen Beiträgen verpflichtet werden. § 31 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege werden sinngemäss angewendet.

#### **Art. 16 Beitragspflichtige Fläche**

Die Beitragspflicht bezieht sich auf die gesamte, im Übersichtsplan einbezogene und im Flächenverzeichnis ausgewiesene Fläche ausserhalb der Bauzone.

#### **Art. 17 Gemeindebeitrag**

- 1 Der Beitrag der Gemeinde ist jährlich mit dem Voranschlag von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Er ist mindestens gleich hoch wie die Summe der zu leistenden Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 15 f.

#### **Art. 18 Eröffnung**

Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

#### **Art. 19 Sicherstellung**

Für die Unterhalts- und Sonderbeiträge besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB. Im Fall der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche anzumelden.

## VI. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

---

### **Art. 20 Ersatzvornahme**

Der Gemeinderat setzt bei der Nichtbefolgung seiner Entscheide oder von Versammlungsbeschlüssen dem Säumigen eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme. Bei Nichtbefolgung kann der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen anordnen und durchführen.

### **Art. 21 Ordnungsbussen**

Bei Verletzung der Reglementsbestimmungen oder Zuwiderhandlungen gegen die gestützt darauf ergangenen Entscheide und Beschlüsse kann der Gemeinderat als Verwaltungsstrafe Ordnungsbussen aussprechen.

### **Art. 22 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates und gegen die Festlegung des Kostenverlegers, sowie gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft Rekurs erhoben werden.
- 2 Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

### **Art. 23 Archivierung**

Pläne, Reglemente, Flächenverzeichnisse und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

## VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### **Art. 24 Rechtsnachfolge der Korporationen**

- 1 Die Korporationen (Flur-, Entwässerungs-, Waldzusammenlegungs- und Güterzusammenlegungskorporationen) auf dem Gebiet der ehemaligen



Ortsgemeinden Eschlikon, Horben und Wallenwil haben sich aufgelöst und das Eigentum an den Anlagen an die Gemeinde übertragen.

*Die aufgelösten Korporationen sind namentlich aufzuführen. Die entsprechende Liste folgt vom Kant. Meliorationsamt.*

- 2 Die Gemeinde übernimmt die Flurstrassen und Entwässerungen sowie die entsprechende Unterhaltspflicht von den noch bestehenden Korporationen im westlichen Teil der ehemaligen Ortsgemeinde Horben, sofern diese Korporationen ihre Auflösung beschliessen und die gemeinsamen Anlagen der Gemeinde zu Eigentum übertragen.

**Art. 25 Aufhebung**

Die Gemeindeversammlung kann dieses Flur-Reglement nur aufheben, wenn die Übernahme der damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation sichergestellt ist.

**Art. 26 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse**

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Flur-Reglemente der ehemaligen Ortsgemeinden Eschlikon und Wallenwil ausser Kraft gesetzt.

**Art. 27 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

---

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eschlikon beschlossen am:

25. Juni 1997

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

---

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Oktober 1997